



**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**  
*SPD-Kreistagsfraktion Fulda*

[SPD-Kreistagsfraktion Fulda | Vor dem Peterstor 10 | 36037 Fulda](#)

An  
den Vorsitzenden  
des Kreistages Fulda  
Wörthstr. 15  
36037 Fulda

Kontakt:  
SPD-Kreistagsfraktion Fulda  
Vor dem Peterstor 10  
36037 Fulda  
E-Mail: [kreistagsfraktion@spd-fulda.de](mailto:kreistagsfraktion@spd-fulda.de)

Fulda, 10.11.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Herchenhan,

hiermit stellen wir folgenden Resolutionsantrag zur Behandlung in der Kreistagssitzung am 04.12.2023:

### **Angemessene Finanzausstattung für die Träger der Eingliederungshilfe**

#### **Resolutionsantrag:**

Der Kreistag beschließt folgende Resolution:

#### **Angemessene Finanzausstattung für die Träger der Eingliederungshilfe – Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreifen**

Teilhabe für alle durch Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies wurde ausdrücklich anerkannt, denn im Jahre 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft getreten. Hiermit werden neue Staatsziele für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen verbindlich gemacht. Das Bundeskabinett hat hierzu am 28. Juni 2016 die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (NAP 2.0) verabschiedet. Der NAP 2.0 enthält 175 Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern. Ein prominentes Beispiel ist das Bundesteilhabegesetz aber auch Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (u. a. das Budget für Arbeit) gehören dazu. Ein Großteil der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen muss aber von den Kommunen umgesetzt und finanziert werden.

Bundesweit sind die Bruttoausgaben in der Eingliederungshilfe vom Jahr 1981 mit rd. 1,6 Mrd. € auf über 22 Mrd. € in 2021 enorm angestiegen. Gleichzeitig sind die Eigenanteile der Menschen mit Behinderungen in Folge der sozialpolitisch begrüßenswerten gesetzlichen Neuregelungen, wie z.B. dem Angehörigenentlastungsgesetz und der Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in der Eingliederungshilfe deutlich gesunken.

Für die kommunale Familie in Hessen stellen die dynamisch steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit den rückläufigen aufgabenbezogenen Einnahmen eine starke Belastung dar.

Der Gesamthaushalt des LWV Hessen beläuft sich 2023 auf rd. 2,2 Mrd. €, für 2024 wird bereits ein Volumen von 2,4 Mrd. € erwartet. Davon kommen rund 92 % unmittelbar den Menschen mit Behinderungen zugute. Auf die Eingliederungshilfeleistungen entfallen dabei in 2023 rd. 1,8 Mrd. €, im Folgejahr werden bereits rd. 2 Mrd. € erwartet. Darüber hinaus werden weitere Leistungen, bspw. zur Integration in Arbeit, zur Förderung behinderter Kinder

sowie für Schülerinnen und Schüler an unseren Förderschulen Ausgaben in Höhe von rd. 235 Mio. € prognostiziert. Die aufgabenbezogenen Einnahmen liegen 2023 bei einem Umfang von rd. 5,75 % und werden sich in 2024 weiter auf rund 5 % reduzieren.

Der Großteil der Aufwendungen muss daher über die Umlagen seiner Mitgliedskörperschaften, der 21 Landkreise und 5 kreisfreien Städte, finanziert werden. Die Kosten der Eingliederungshilfe belasten somit die gesamte kommunale Familie überproportional. Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Inklusion muss zukünftig durch Land und Bund angemessen und ausreichend finanziert werden.

### **Immer mehr Menschen bedürfen der umfangreicheren Unterstützung**

Die Lebenserwartung der Menschen mit wesentlichen Behinderungen steigt glücklicherweise deutlich an. Dadurch ist Eingliederungshilfe für immer längere Zeiträume erforderlich. Insbesondere die Lebenserwartung der Menschen mit geistiger Behinderung nähert sich der allgemeinen Lebenserwartung an. Durch diese positive Entwicklung nimmt der Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung im Alter deutlich zu, was zu steigenden Kosten für die zuständigen Eingliederungshilfeträger führt.

Der LWV verantwortet zurzeit Eingliederungshilfeleistungen in knapp 78.000 Fällen pro Jahr. Hinter diesen Fallzahlen stehen annähernd 64.000 Personen, da besonders hilfebedürftige Menschen mehr als eine Leistung erhalten.

Aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Jahre gehen wir davon aus, dass die Fallzahlsteigerung anhält und sich jedes Jahr um mindestens 1000 Fälle erhöht. Dies liegt neben den o.a. Ursachen vor allem in dem Umstand begründet, dass mehr und mehr psychisch behinderte Menschen der Hilfeleistung bedürfen. Die gestiegenen Kosten resultieren in 2023, wie auch in den Vorjahren, aus der stetig steigenden Zahl der leistungsberechtigten Menschen und deren gestiegenen Unterstützungsbedarf. Bei nur 1000 zusätzlichen Fällen pro Jahr und einem steigenden Hilfebedarf der heutigen Leistungsbezieher ist von einer Mehrbelastung von mindestens 40 Mio. € pro Jahr für die Gewährung von Fachleistungen auszugehen.

### **Die Anpassung der tariflichen Vergütung wirkt sich für die Kommunen exorbitant aus**

Neben den Fallzahlsteigerungen und den umfangreicheren Hilfebedarfen wirken sich die tariflichen Anpassungen in enormer Größenordnung aus. Über 80 % der Kosten in der Eingliederungshilfe basieren auf den Personalkosten der Leistungsanbieter.

Vor dem Hintergrund der deutlichen und grundsätzlich begrüßenswerten Lohnerhöhungen gibt es für die Träger der Eingliederungshilfe aber keinerlei Steuermöglichkeit. Die Anbieter der Eingliederungshilfeleistungen haben in Hessen eine sehr hohe Tarifbindung. Die tarifliche Vergütung darf der LWV gem. §§ 38 Abs. 2, 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX nicht als unwirtschaftlich ablehnen.

Eine tarifliche Steigerung von einem Prozentpunkt macht beim LWV zurzeit fast 14 Mio. € aus. So beliefen sich beispielsweise die Mehrausgaben im Jahr 2020 gegenüber 2019 aufgrund der Tarifanpassungen auf 53,8 Mio. €.

Im Jahr 2024 ist allein aufgrund der tariflichen Anpassungen gegenüber 2023 mit einer Erhöhung um 113 Mio. € zu rechnen.

### **Den Mehrausgaben stehen erhebliche Mindereinnahmen gegenüber**

Aufgrund der geänderten Freigrenzen des BTHG im Einkommens- und Vermögensbereich der Leistungsberechtigten sind Mindereinnahmen in Höhe von 13 Mio. € jährlich zu verzeichnen. Auch das Angehörigen-Entlastungsgesetz führte zu Mindereinnahmen von 4,3 Mio. € pro Jahr. Aufgrund der Mehraufwendungen einerseits und der Mindereinnahmen andererseits steigt die Verbandsumlage kontinuierlich. Mussten die Kommunen im Haushaltsjahr 2005 noch rund 890 Mio. € aufbringen, so waren es in 2020 rund 1,37 Mrd. €. Für das Jahr 2022 musste eine weitere Steigerung auf über 1,5 Mrd. € vorgesehen werden, in 2024 wird eine Belastung der Kommunen von rund 1,8 Mrd. € erwartet.

Dabei arbeitet der LWV so effizient, dass er gemessen an seinem gesamten Haushaltsvolumen „nur“ rund 6 % für die eigene Personalverwaltung einschließlich der Förderschulen aufwendet.

Aus den Ausführungen wird deutlich, dass immer mehr Menschen mit teilweise zusätzlichen Pflegebedarfen vom LWV Hessen als Träger der Eingliederungshilfe versorgt werden. Die hierfür notwendigen Fachkräfte müssen gefunden und tarifgerecht bezahlt werden, um die Versorgung weiterhin zu gewährleisten.

Daher sind das Land Hessen und der Bund besonders gefordert, um nachhaltige Lösungen zur Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe zu finden und die Kommunen zu entlasten.

Der Landkreis Fulda ist wie alle hessischen Landkreise und kreisfreien Städte Teil des Landeswohlfahrtsverbands Hessen (LWV) und zahlt laut Haushaltsplan 2023 49,6 Mio. EUR Verbandsumlage an den LWV. Aufgrund der beschriebenen Entwicklungen ist in den nächsten Jahren mit weiter steigenden Verbandsumlagezahlungen des Landkreises Fulda den LWV zu rechnen, was Handlungsspielräume an anderer Stelle einschränken wird. Insbesondere folgende Punkte sind besonders wichtig, um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Familie – und somit auch des Landkreises Fulda – weiterhin aufrecht zu erhalten:

### **1. Durch das Land Hessen ist eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten**

Die Kommunen in Hessen stehen vor großen Herausforderungen. Dies gilt für die kreisfreien Städte, ebenso wie für die umlagefinanzierten Kreise, die gesetzlich dazu gezwungen sind, ihre Gemeinden mit steigenden Umlagezahlungen zu belasten. Allein für den LWV Hessen wird für das Haushaltsjahr 2024 ein Verbandsumlagebedarf in Höhe von mehr als 1,8 Mrd. € erwartet, der von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgebracht werden muss. Belieft sich die Verbandsumlage vor 10 Jahren noch auf rund 1,1 Mrd. €, so stellt dies eine Erhöhung um fast 60% dar.

### **2. Behinderte Menschen müssen die vollen Pflegeversicherungsleistungen erhalten**

In der Pflegeversicherung gilt eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten. Menschen mit Behinderungen sind wie Menschen ohne Behinderungen in der Regel in der Pflegeversicherung versichert und zahlen Beiträge. Für Menschen mit Behinderungen gibt es allerdings eine gesetzliche Sonderregelung. Leben sie in einer eigenen Wohnung oder bei Angehörigen, erhalten sie die Leistungen der ambulanten Pflege. Leben sie in einer stationären Einrichtung der Pflegeversicherung, bspw. in einem Seniorenwohnheim, erhalten sie ebenfalls die vollen Leistungen. Leben sie dagegen in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe, erhalten sie statt der vollen Pflegeleistungen nach § 43a SGB XI nur einen gedeckelten Höchstbetrag von bis zu 266 EUR monatlich. Dies stellt eine erhebliche Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen dar, weil ihnen die üblichen Leistungen der Pflegeversicherung bei stationärer Pflege vorenthalten werden. Menschen mit Behinderung müssen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort einen gleichberechtigten Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung haben.

Eine der wesentlichen Neuerungen des BTHG ist die Personenzentrierung der Leistungen, d.h., die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen sich nur am Bedarf der Personen ausrichten und nicht mehr an dem Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Die Regelung des § 43a SGB XI ist mit dieser Regelung nicht mehr vereinbar. Ein Gutachten im Auftrag des LWV Hessen hat bereits die Verfassungswidrigkeit von § 43a SGB XI dargelegt, da diese gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes und gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstößt.

Nach aktuellen Daten des Bundesministeriums für Gesundheit leben rund 141.000 Menschen mit Behinderungen mit mindestens Pflegegrad 2 in besonderen Wohnformen und erhalten Eingliederungshilfeleistungen. Sofern anstelle § 43a SGB XI die sonst üblichen Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden könnten, beliefen sich die Minderkosten in der Eingliederungshilfe auf rund 1,5 Mrd. EUR pro Jahr. Die genannten Beträge beziehen sich jeweils auf das Bundesgebiet. Für den LWV als Träger der Eingliederungshilfe in Hessen würde dies eine Entlastung von rd. 111 Mio. EUR jährlich bedeuten.

Bereits mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2022 hat der LWV auf die Reformierungsbedarf des § 43 a SGB XI hingewiesen. Trotz dieser und verschiedenster Aufforderungen anderer Verbände und Institutionen wurde § 43a SGB XI im Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz, welches am 16.Juni 2023 durch den Bundesrat verabschiedet wurde, weiterhin nicht verändert. Die Forderung, diese Regelung zu reformieren, muss mithin weiter aufrechterhalten werden, um eine Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe leben, mit anderen (Pflege)-Versicherten sicher zu stellen.

### **3. Die übersteigenden Kosten der Unterkunft sind zu erstatten.**

Die Kosten der Unterkunft, auch für Menschen mit Behinderungen, werden grundsätzlich von den Kreisen und kreisfreien Städten übernommen und zum Großteil durch Bundesmittel erstattet.

Nach § 42 a SGB XII hat der LWV Hessen aber die Unterkunfts-kosten in der besonderen Wohnform zu übernehmen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze um mehr als 25% übersteigen. Dies bedeutet: Leben Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen und überschreiten ihre Unterkunfts-kosten die vor Ort angemessene Miethöhe um 25%, erfolgt eine Regelung zu Lasten der Eingliederungshilfe, da anders als bei den Kommunen keine Erstattung durch Bundesmittel erfolgt. Wohnraumkosten sind aber strukturell dem Lebensunterhalt zuzuordnen und gehören mit Ausnahme von etwaigen behinderungsbedingten zusätzlichen Flächen nicht zur Eingliederungshilfe. Diese Aufwendungen werden sich seit Inkrafttreten des BTHG für den LWV Hessen von 4,8 Mio. € im Jahr 2020 auf 12,7 Mio. € für das Jahr 2024 erhöhen. Da diese Kosten zu den existenzsichernden Leistungen zu zählen sind, bedarf es auch hier der Erstattung durch Bundesmittel.

### **4. Fazit**

Die Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben erfordert eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung aller Beteiligten und aller politischen Entscheidungsträger. Dies bedarf vor allem auch einer angemessenen gesamtwirtschaftlichen Finanzierung durch Bund und Länder, damit die kommunalen Kostenträger nicht einseitig und unangemessen belastet werden und ihre Handlungsfähigkeit erhalten bleibt.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass auch in Zukunft mit deutlich steigenden Fallzahlen und Hilfebedarfen sowie damit verbundenen Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe zu rechnen ist, muss sich dieser Aufgabe angenommen werden.

### **Begründung:**

Die Begründung ergibt sich aus dem Resolutionstext

Mit freundlichen Grüßen



Michael Busold  
Fraktionsvorsitzender